



Bereich: Rats- und Öffentlichkeitsarbeit
Az: 13
Datum: 02.03.2010

2010/085
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	27.04.2010	
Rat der Stadt	29.04.2010	

Betreff

Bestellung eines/einer Bürgerbeauftragten

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt beschließt, einen/eine ehrenamtlich tätige/n Bürgerbeauftragte/n zu bestellen. Die Bestellung erfolgt zunächst für die Dauer eines Jahres ab dem 01.05.2010. Nach Ablauf dieses Jahres entscheidet der Rat der Stadt auf Grund der gemachten Erfahrungen über eine mögliche Fortführung der Bestellung.
2. Der/Die Bürgerbeauftragte hat die Aufgabe, bei Anliegen und Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger vermittelnd tätig zu werden, um möglichst eine einvernehmliche Lösung zu erreichen. Der/Die Bürgerbeauftragte trägt die Anliegen und Beschwerden unmittelbar dem Bürgermeister vor.
3. Der/Die Bürgerbeauftragte erhält im Ausschuss für Bürgeranliegen und -beschwerden, in Abänderung des Beschlusses des Rates der Stadt vom 10. Dezember 2009, den Status eines/einer Sachverständigen gemäß § 58 Abs. 3 Satz 6 Gemeindeordnung NRW (GO NRW). Er/Sie erhält gemäß § 33 GO NRW für die ehrenamtliche Tätigkeit einen Pauschalbetrag von 600 € p. a. . Er/Sie kann jederzeit ohne Angabe von Gründen von sich aus vor Ablauf des Jahres aus der ehren-

amtlichen Tätigkeit ausscheiden. Dem Rat der Stadt steht es ebenfalls ohne Angabe von Gründen jederzeit frei, vor Ablauf des Jahres ihn/sie von der ehrenamtlichen Tätigkeit freizustellen. Die Jahrespauschale ist in diesem Fall anteilig zu kürzen.

4. Der Rat der Stadt beruft _____ für die Zeit vom 01.05.2010 bis zum 30.04.2011 in die ehrenamtliche Tätigkeit des/der Bürgerbeauftragten der Stadt Castrop-Rauxel. Der Bürgermeister wird beauftragt, eine Zustimmung über die Berufung einzuholen.
5. Organisatorische Einzelheiten über die ehrenamtliche Tätigkeit werden zwischen dem Bürgermeister und dem/der Bürgerbeauftragten vereinbart.

Beisenherz
Bürgermeister

Sachverhalt

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2009 folgenden Beschluss zur Einrichtung des Amtes eines/r ehrenamtlichen Bürgerbeauftragten gefasst:

„Der Rat der Stadt richtet das Amt eines/r ehrenamtlichen Bürgerbeauftragten ein und wählt den/die Bürgerbeauftragten auf einvernehmlichen Vorschlag der Fraktionen des Rates. Der/Die Bürgerbeauftragte ist unparteiischer Ansprechpartner/in für alle Anliegen der Einwohnerinnen und Einwohner. Er/Sie ist in der Ausübung seines/ihrer Amtes unabhängig und nur dem Gesetz verpflichtet. Er/Sie wird auf Ansprache von Einwohnerinnen und Einwohnern, des Bürgermeisters und/oder des Rates und seiner Ausschüsse tätig.

Der/Die Bürgerbeauftragte wird sachkundige/r Einwohner/in gemäß § 58 GO im Ausschuss für Bürgeranliegen und –beschwerden.

Einmal jährlich und bei Bedarf berichtet der/die Bürgerbeauftragte dem Rat über seine Tätigkeit. Er/Sie trägt regelmäßig dem Ausschuss für Bürgeranliegen und -beschwerden vor.

Die Verwaltung wird beauftragt, den/die Bürgerbeauftragte/n umfassend bei der Amtsausübung zu unterstützen und ihm/ihr notwendige Informationen zur Verfügung zu stellen.“

Der mit dieser Sitzungsvorlage vorgelegte Beschlussvorschlag soll den o. g. Ratsbeschluss konkretisieren.

Neben den bereits vorhandenen Möglichkeiten

- Bürgerantrag nach § 24 GO NRW
- Einwohnerfragestunden im Rat der Stadt sowie in den Ausschüssen
- Sitzungen des Ausschusses für Bürgeranliegen und -beschwerden
- Bürgermeistersprechstunde
- Beschwerdeformular auf der Homepage www.castrop-rauxel.de

soll nun ein weiteres, niederschwelliges Angebot für die Bürgerinnen und Bürger geschaffen werden, ihre Anliegen und Beschwerden vorzutragen.

Um im Vorfeld nicht zuviel im Detail zu planen und der Sache den nötigen Raum zur Entfaltung zu geben, schlägt die Verwaltung vor, den/die Bürgerbeauftragten zunächst für die Zeit von einem Jahr zu berufen. In dieser Zeit können wichtige Erfahrungen und Informationen gesammelt werden, ob und inwieweit die gewählte Vorgehensweise der Praxis gerecht wird. Insofern soll es sich um eine einjährige Versuchsphase handeln.

In Abänderung des hierzu bestehenden Ratsbeschlusses schlägt die Verwaltung vor, die Person nicht als sachkundigen Einwohner / sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss für Bürgeranliegen und -beschwerden zu wählen; vielmehr soll hier von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, Sachverständige zu den Ausschüssen hinzuzuziehen. Diese Vorgehensweise bietet den Vorteil, dass sich der Personenkreis möglicher Kandidaten / Kandidatinnen nicht auf das Stadtgebiet Castrop-Rauxels beschränken muss.

Nach Ablauf eines Jahres ist vorgesehen, dass der Rat der Stadt auf der Grundlage der in der Praxis gemachten Erfahrungen über das weitere Ob und Wie in Sachen des/der Bürgerbeauftragten entscheidet.

Da es sich bei der Tätigkeit des/der Bürgerbeauftragten um eine ehrenamtliche handelt, hat die Person gemäß § 33 GO NRW Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und des Verdienstaufschlags. Die Verwaltung schlägt hier vor, aus Vereinfachungsgründen eine Pauschale in Höhe von 600 € p. a. zu gewähren. Die Höhe orientiert sich an der Aufwandsentschädigung, die den ehrenamtlich tätigen Schiedspersonen gewährt wird. Die Voraussetzungen des § 82 GO NRW sind erfüllt, da es sich um eine gesetzlich verpflichtende Zahlung handelt. Die Bestellung eines/einer Bürgerbeauftragten ist die konsequente Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 10. Dezember 2009.

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen -

I. Mittelbedarf 2010:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	400,00 €
- Erträge von Dritten:	€
= Städtischer Eigenanteil:	400,00 €

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	€
- Einzahlungen von Dritten:	€
= Städtischer Finanzierungsanteil:	€

(Daten zur Investitionsmaßnahme
siehe Anlage 2)

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☒ Buchungsstelle: 11.01.542800
NEIN ☐ Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

- ☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2010	2011	2012	2013	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	400,00 €	200,00 €	€	€	600,00 €
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€	€
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	400,00 €	200,00 €	€	€	600,00 €

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☒ gesichert ☐ nicht gesichert

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 82 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.